

schuldigten kann gestattet werden, wie das bereits im Abschnitt 4.1.2. im Zusammenhang mit der Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen zu geheimzuhaltenden Umständen der Straftat prinzipiell dargestellt wurde, zunächst zur Vernehmung eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen. Das kann im Vernehmungsprotokoll vermerkt werden.

Eine rechtliche Begründung, gegen diese Verfahrensweise vorzugehen, existiert nicht, da das Wesen der Beschuldigtenaussage im Protokoll enthalten ist und ein zusätzliches Recht der Darlegung eingeräumt worden ist. Diese Rechtslage wird auch nicht verändert, wenn Beschuldigte die eingenändige Niederschrift ablehnen. Die Ablehnung sollte ins Protokoll aufgenommen werden.

Die Aussagen des Beschuldigten sind so im Protokoll darzustellen, wie sie erfolgten, beispielsweise als

zusammenhängende Erklärung zur Beschuldigung,

Stellungnahmen, die der Beschuldigte zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Beschuldigtenvernehmung ohne Aufforderung zur Sache abgibt,

Antworten auf Fragen,

Aussagen im Ergebnis von Vorhalten oder Vorlagen von Beweismitteln oder Informationen aus Beweismitteln,

Außerungen zu vorangegangenen Argumentationen des Untersuchungsführers

Bezugnahme auf eine frühere Aussage des Beschuldigten,

Widerrufe von Aussagen aus der gleichen oder früheren Vernehmung,

Erklärungen des Beschuldigten über vorhandene Absichten oder Zielstellungen, die mit der Aussage verfolgt werden oder wurden.